



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0026-09-10

= RSS-E 17/09

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Oliver Fichta, KR Mag. Kurt Stättner, Mag. Dr. Roland Weinrauch und Peter Huhndorf in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 29. September 2009 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED],
[REDACTED],
gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des halben Schadens am Haus [REDACTED] zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller ist wie Frau [REDACTED] Hälfteigentümer der Liegenschaft [REDACTED]. Nur Frau [REDACTED] hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheimversicherung, die eine Feuerversicherung inkludiert, für das an der oben angeführten Liegenschaft bestehende Wohnhaus abgeschlossen (Polizzennummer [REDACTED]).

Am 25.8.2009 verursachte ein Brand einen Schaden an diesem Haus, der Kostenvoranschlag der Fa. [REDACTED] geht von Reparaturkosten von € 91.338,40 aus.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte mit Schreiben vom 7.10.2008 der Versicherungsnehmerin gegenüber die Deckung ab, da sie den Brand vorsätzlich mit Hilfe eines Brandbeschleunigers herbeigeführt habe. Der Antragsteller gesteht diesen Umstand auch ein.

Am 4.2.2009 verlangte der Antragsteller von der antragsgegnerischen Versicherung die Übernahme von 50% der Reparaturkosten des Hauses, was von der antragsgegnerischen Versicherung mit Mail vom 11.2.2009 abgelehnt wurde. Begründet wurde dies damit, dass bei einer Versicherung für fremde Rechnung auch der Versicherte die Deckung verliert, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden schuldhaft herbeiführt.

Der Antragsteller beantragte daher, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Hälfteschadens (€ 45.669,20) zu empfehlen.

Die antragsgegnerische Versicherung, von der Schlichtungsstelle zu einer Stellungnahme aufgefordert, erklärte, nicht am Schlichtungsverfahren teilnehmen zu wollen.

Rechtlich folgt:

Richtig ist, dass es sich bei einer Feuerversicherung für ein Haus um eine „Inbegriffsversicherung“ handelt, mit der auch nicht dem Versicherungsnehmer gehörende Anteile und Gegenstände mitversichert sind (vgl. MGA, VersVG⁶ § 75/2). Allerdings muss sich die begünstigte Person, die nicht Mitversicherte ist, vom Versicherungsnehmer begangene Obliegenheitsverletzungen bzw. hier eine nicht versicherbare Vorsatztat und damit den gänzlichen Wegfall des Versicherungsschutzes entgegenhalten lassen (vgl. aaO § 76/8). Da im vorliegenden Fall eine vorsätzliche Brandlegung der Versicherungsnehmerin vorliegt, ist die antragsgegnerische

Versicherung gegenüber dem begünstigten Antragsteller
leistungsfrei.

Zufolge Punkt 3.3.4 der Satzung ist eine Fortsetzung der
Tätigkeit der Schlichtungsstelle im vorliegenden Fall
ausgeschlossen, da ohne Beteiligung der antragsgegnerischen
Versicherung kein unstrittiger Sachverhalt erhoben werden
kann, daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 29. September 2009